



Änderung des Mautgesetzes

Zum 1. Juli 2024 tritt die Änderung des Mautgesetzes in Kraft.

Fahrzeuge im Güterkraftverkehr werden dann bereits mit mehr als 3,5 t technisch zulässiger Gesamtmasse ab diesem Tag mautpflichtig.

Keine Änderung erfolgt bei der Ausnahmeregelung, dass Schaustellerfahrzeuge von der Autobahnmaut befreit sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesfernstraßenmautgesetzes). Diese Ausnahme bleibt unangetastet!

Voraussetzung ist aber weiterhin, dass die Fahrzeuge ausschließlich für Zwecke des Schaustellergewerbes eingesetzt werden und dass sie als Schaustellerfahrzeuge erkennbar sind. Viele Schaustellerfahrzeuge sind eindeutig an der volksfesttypischen Bemalung oder auch an der Ladung (Gondeln, Chaisen, Schienen, Teile von Dekorationen etc.) zu erkennen.

Die allermeisten Sprinter (Allzweckfahrzeuge) dürften die Gewichtsgrenze von über 3.500 kg nicht erreichen. Wir empfehlen dazu den Blick in Ihre Fahrzeugpapiere.

Fahrzeuge die auf den ersten Blick nicht dem Schaustellergewerbe zugeordnet werden können, hier insbesondere kleine Lkw (Allzweckfahrzeuge), Wohnmobile, die als Lkw zugelassen und nicht eindeutig als Wohnmobil erkennbar sind, müssen mit sichtbar angebrachten Hinweisen auf die Zugehörigkeit zum Schaustellergewerbe hinweisen.

Auch wenn all diese Fahrzeuge im Schaustellergewerbe (ausschließliche Verwendung und Erkennbarkeit) mautbefreit sind, liegt die Darlegungslast bei Ihnen als Halter.

Bitte prüfen Sie zuerst in Ihren Fahrzeugpapieren, ob ihr Fahrzeug über der Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen liegt.

NEU Hier ist wichtig: Für die Zuordnung der Gewichtsklasse ist nun die technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) – nicht wie zuvor das zulässige Gesamtgewicht (zGG) – ausschlaggebend, die Angaben hierzu finden Sie in der Zulassungsbescheinigung Teil I, Feld F.1.

Relevant ist diese Änderung z.B. für Fahrzeuge, die „abgelastet“ wurden.

Bei Fahrzeugkombinationen (Lkw mit Anhänger) ist die tzGm des Zugfahrzeugs ausschlaggebend.

Liegt die technisch zulässige Gesamtmasse über 3,5 Tonnen, empfehlen wir Ihnen zum einen, das Fahrzeug als Schaustellerfahrzeug kenntlich zu machen. Fragen Sie hierzu in Ihrem Landesverband an, ob diese Aufkleber dafür zur Verfügung stellen.

Zum anderen empfehlen wir, die Fahrzeuge bei Toll Collect als mautbefreite Fahrzeuge registrieren zu lassen. Dieses online unter Toll Collect | Registrierung Mautbefreiung (toll-collect.de) erledigt werden.

HINWEIS: Es besteht keine Registrierungspflicht, doch können durch eine Registrierung unnötige Kontrollen und Anhörungen vermieden werden, was wiederum wertvolle Zeit spart.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Registrierung maximal für zwei Jahre gilt. Registrierungen, die bis zum Ablauftermin nicht verlängert wurden, laufen automatisch aus. Bitte beachten Sie dies auch für Ihre Fahrzeuge, die Sie bereits bei Toll Collect registriert haben.